

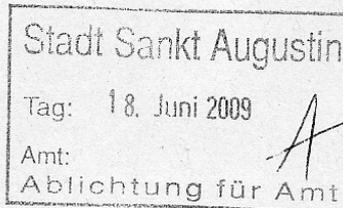
Bezirksregierung Düsseldorf



12

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Sankt Augustin
Ordnungsamt
Markt 1
53757 Sankt Augustin



Datum 15.06.2009
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5382056-117/09/
bei Antwort bitte angeben

6/10 - W. Winb.

Frau Kalk
Zimmer 116
Telefon:
0211 475-9716
Telefax:
0211 475-9040
andrea.kalk@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbilddauswertung
Sankt Augustin, 1.Ä.d.B-Planes 606/1 „Pleiser Acker“, Aufstellung

Ihr Schreiben vom 13.05.2009, Az.: 6/10-ctr.

Die Auswertung des o.g Bereiches war möglich.

Die mir vorliegenden Informationen ergeben keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, mein KBD oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen. Vorab werden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

Teile der beantragten Fläche sind von mir bereits ausgewertet worden. Bezüglich des alten Ergebnisses verweise ich auf die Stellungnahme 22.5-3-5382056-43/09 vom 23.04.2009. Die obigen Empfehlungen beziehen sich daher ausschließlich auf den übrigen, ergänzenden Bereich.

Im Auftrag

(Kalk)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Unterrath S Bf
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE4130050000004100012
BIC:
WELADED

13

Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Sankt Augustin
Der Bürgermeister
Stadtplanung und Bauordnung
53754 Sankt Augustin

Datum: 19. Juni 2009
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
26.01.01.06 EDDK
bei Antwort bitte angeben

per E-Mail: christine.trimborn@sankt-augustin.de;

Herr Rotter
Zimmer: 12.02.00
Telefon:
0211 475-3200
Telefax:
0211 475-3988
wolfgang.rotter@
brd.nrw.de

Bauleitplanung im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Köln-Bonn

1. Änderung Bebauungsplan 606/1 „Pleiser Acker“ in St. Augustin

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Schreiben vom 13.05.2009

Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Köln-Bonn, ca. 10 km südöstlich der Schwelle Piste 32L, im An-/Abflugsektor.

Die genehmigungsfreie Höhe beträgt hier 168m über NN. Bauvorhaben, die die nach §§ 12 - 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) festgesetzten Höhen überschreiten sollen (**auch Bauhilfsanlagen, Kräne usw.**), bedürfen unabhängig von meiner Stellungnahme zum Planverfahren meiner besonderen luftrechtlichen Zustimmung bzw. Genehmigung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Auch für Bauvorhaben, für die keine Baugenehmigung erforderlich ist, ist eine luftrechtliche Genehmigung durch den Bauherrn bei mir einzuholen.

Dienstgebäude:
Fischerstraße 2
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Belange der zivilen Luftfahrt werden nicht berührt, wenn die v.g. Hinweise beachtet werden.

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Nordstraße

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. W. Rotter

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED

14

T

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
Postfach 10 07 09, 44782 Bochum

Stadt Sankt Augustin
Der Bürgermeister
Fachbereich Stadtplanung und
Bauordnung
Frau Trimborn
Markt 1
53754 Sankt Augustin



Ihre Referenzen 6/10-ctr.
Ihr Ansprechpartner PTI 21, 53113 Bonn, Bonner Talweg 100, Klaus Peter Stappen
Durchwahl +49 228-1314906, Fax +49 215136602557
Datum 26. Mai 2009
Betrifft Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 606/1, „Pleiser Acker“ in Sankt Augustin Niederpleis
Objektnummer 150843

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Frau Trimborn,

im Randbereich des Plangebietes befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Für die Versorgung der bebaubaren Flächen ist eine Erweiterung des Telekommunikationsnetzes der Deutschen Telekom erforderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet der Deutschen Telekom so früh wie möglich, mindestens sechs Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind oberirdische und unterirdische Telekommunikationslinien als gleichwertige technische Lösungen zu betrachten. Aus wirtschaftlichen Gründen machen wir darauf aufmerksam, dass eine unterirdische Versorgung des Erschließungsgebietes durch die Deutsche Telekom nur bei einer Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Es wird daher beantragt Folgendes sicherzustellen,

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht sowie ein Geh- und

Hausanschrift	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
Postanschrift	Technische Infrastruktur Niederlassung West, Karl-Lange-Str. 29, 44791 Bochum
Telekontakte	Postfach 10 07 09, 44782 Bochum
Konto	Telefon +49 234 505-0, Internet www.telekom.com
Aufsichtsrat	Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668
Vorstand	IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Handelsregister	Timotheus Höttges (Vorsitzender)
	Friedrich Fuß (Vorsitzender), Albert Matheis, Klaus Peren
	Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn
	UStHdNr. DE 814645262

14

T

Datum 26. Mai 2009
Empfänger
Blatt 2

- Fahrrecht zugunsten der Deutschen Telekom AG als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird, dass zur Herstellung der Hauszuführungen der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten (Grundstückseigentümer) den Nutzungsvertrag (alt: Grundstückseigentümergeklärung) einzufordern und der Deutschen Telekom auszuhändigen,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger bzw. Bauherrn erfolgt.

Eine unterirdische Versorgung kann nur durchgeführt werden, wenn diese wirtschaftlich vertretbar ist. Die Deutsche Telekom ist bestrebt, den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes koordiniert mit den anderen Versorgungsträgern ggf. mit dem beauftragten Straßenbauunternehmen ausführen zu lassen. Sollte das beauftragte Straßenbauunternehmen die für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes erforderlichen Tiefbauleistungen nicht zu marktgerechten Preisen anbieten, wird sich die Deutsche Telekom vorbehalten, ihr eigenes Tiefbauunternehmen mit den erforderlichen Tiefbauleistungen zu beauftragen. In diesem Fall ist es erforderlich, der Deutschen Telekom eine Trasse und ein angemessenes Zeitfenster für den Ausbau ihres Telekommunikationsliniennetzes zur Verfügung zu stellen. Für die erforderlichen Montagearbeiten ist ein Zeitrahmen von drei Wochen zu berücksichtigen. Soweit eine Bepflanzung im Bebauungsplangebiet erfolgen soll, ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, siehe hier u. a. Abschnitt 3, zu beachten. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien wird nicht zugestimmt, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinien besteht.

Für Fragen steht Ihnen Herr Stappen unter folgender Anschrift gerne zur Verfügung:

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
TI NL West, PTI 21, PB 3, Herrn Klaus Peter Stappen
Bonner Talweg 100, 53113 Bonn oder 53098 Bonn
Telefon: 0228 13-14906 Telefax: 02151 33602557
E-Mail: Klaus-Peter.Stappen@telekom.de

Bevor Tiefbauarbeiten ausgeführt werden, haben die ausführenden Unternehmen aktuelle Bestandslagepläne einzuholen. Die aktuellen Bestandslagepläne sind auf der Baustelle zu führen. Durch Suchgräben ist die genaue Lage der vorhandenen Telekommunikationsanlagen festzustellen. Tiefbauarbeiten im Bereich vorhandener Telekommunikationsanlagen sind nur unter Beachtung der Kabelschutzanweisung zulässig. Die aktuellen Bestandslagepläne und die aktuelle Kabelschutzanweisung sind grundsätzlich über die Trassenauskunft (TAK) des Internets herunterzuladen.

14



Datum 26. Mai 2009
Empfänger
Blatt 3

Mit freundlichen Grüßen

i.A. 
Klaus Peter Stappen

Anlage :Lageplan

15

:rhein-sieg-kreis

Der Landrat

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadtverwaltung Sankt Augustin
Postfach
53754 Sankt Augustin

STADT SANKT AUGUSTIN
12. Juni 2009
VEREINBAR
BESLICHTUNG FÜR
Klaus Dohrmann

Amt 61 : Planung
Abtl. 61.2 : Regional-/Bauleitplanung
Klaus Dohrmann
Zimmer: A 12.06
Telefon: 02241/13-2323
Telefax: 02241/13-2430
E-Mail: klaus.dohrmann@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
13.05.2009 6/10-ctr.

Mein Zeichen
61.2 – Do.

Datum
09.06.2009

Bebauungsplan Nr. 606/1 „Pleiser Acker“, 1. Änderung in Sankt Augustin-Niederpleis
Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Zur vor bezeichneten Planänderung wird wie folgt Stellung genommen:

Es wird angeregt, im Textteil unter 2. SO – Sondergebiet Ziff. 2.1 die maximale Verkaufsfläche eindeutiger zu definieren:

- Nahrungs- und Genussmittel, Drogerieartikel mit insgesamt max. 800 m² Verkaufsfläche (einschl. der Verkaufsflächen des Backschops)
- Innenstadtrelevante Randsortimente insgesamt max. 150 m² Verkaufsfläche

Natur- und Landschaftsschutz:

Der landschaftspflegerische Fachbeitrag zum v.g. Bebauungsplan (Stand April 2009) trifft außer unbestätigten Vermutungen kaum verwertbare Aussagen zum Artenschutz.

Die unter 4.2 -Artenschutz- gezogene Schlussfolgerung, dass eine in Abstimmung mit dem Umweltbüro der Stadt Sankt Augustin und der unteren Landschaftsbehörde erfolgte Ersteinsschätzung eine artenschutzrechtliche Prüfung im ausreichenden Maße erfolgt sei, geht dem Prüfungsumfang des § 42 BNatschG völlig fehl.

Ebenso wenig kann die Aussage getroffen werden, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände mit der Umsetzung des Vorhabens erfüllt werden, wenn unter Punkt 3.2 des Begleitplans das Vorkommen streng geschützter Arten nicht ausgeschlossen werden kann. Sofern dazu keine eindeutige Aussage getroffen wird, ist eine weitere Prüfung des § 42 BNatschG nicht möglich. Entgegen der Schluss-

Behindertenparkplätze befinden sich vor dem Haupteingang (Zufahrt Mühlenstraße) und im Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 13
SWIFT-BIC: COKSDE33
38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

bemerkung unter Punkt 3.2 gilt bei einem Vorkommen von streng geschützten Arten neben dem Individuenschutz auch der Schutz der Lebensstätten.

Daraus folgend ist die Begründung unter Punkt 4.2 „Artenschutz“ dahingehend zu ändern, dass eine konkrete Aussage über das Vorkommen von streng geschützten Arten zu treffen ist.

Wasserwirtschaft:

Das Vorhaben liegt in der Wasserschutzzone III B, Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Meindorf im unteren Sieggebiet. Die Bestimmungen der Wasserschutzzoneverordnung sind zu berücksichtigen.

Die Ausgestaltung der Stellplatzflächen mit wasserdurchlässiger Ausführung ist im Wasserschutzgebiet nicht zulässig.

Nach § 4 Abs. 6 der Wasserschutzzoneverordnung ist der Neubau oder Ausbau von Straßen und dazugehörigen Einrichtungen genehmigungspflichtig.

Abfallwirtschaft:

- Da das Plangebiet in der Wasserschutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes Sankt Augustin – Meindorf liegt, ist der Einbau von Recyclingbaustoffen –nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis- nur unter versiegelten Flächen zulässig.
- Das im Rahmen der Baureifmachung des Grundstücks anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z.B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Altlasten:

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 606/1 „Pleiser Acker“ der Stadt Sankt Augustin liegt innerhalb einer **Altstandortfläche**. Es handelt sich dabei um das ehemalige Produktionsgelände einer Ziegelei, die in meinem Hinweisflächen- und Altlastenkataster unter Nr. **5209/119** registriert ist. Zur Verdeutlichung der Lage liegt ein Auszug aus dem Hinweisflächen- und Altlastenkataster des Rhein-Sieg-Kreises bei.

Die Registrierung beruht auf einer umfangreichen, historischen Beurteilung des Flächenbereiches im Rahmen einer 1990 durchgeführten umweltgeologischen Untersuchung für das Bauvorhaben der CONTERRA GmbH. Auf einer Teilfläche des hier vorliegenden Bebauungsplangebietes wurden künstliche Auffüllungen bis in eine Tiefe von 2,75 m u OK Gel. von überwiegend umlagertem Erdaushub, Abrisschutt der ehemaligen Ziegelei mit geringen Anteilen an Schlacke, Asche und Beton angetroffen. Die Beurteilung der Bodenluft wurde als vollkommen unauffällig eingestuft. Aufgrund der, ebenfalls als unauffällig zu bezeichnenden Bodenansprache, wurde auf eine chemische Analyse der künstlichen Auffüllungen verzichtet. Jedoch wurden aufgrund

der künstlichen Auffüllungen geotechnische Empfehlungen (hinsichtlich Gründung) abgegeben. Im Zuge der Bodenprofilansprache der Rammkernsondierungen weist der Gutachter zudem darauf hin, dass ein geeigneter Oberboden (Mutterboden) nicht flächendeckend vorhanden ist.

Diese vorgeschriebenen Untersuchungsergebnisse decken sich in etwa mit den Ergebnissen der Baugrundgutachten, die für die Flächenbereiche „Neubau eines Discountmarktes“ und „Neubau von 35 Wohneinheiten“, durch OWS Ingenieurgeologen, Greven für den Bauinvestor im August 2008 bzw. April 2009 gefertigt worden sind. Ein Zusammenhang zwischen den ermittelten Baugrundergebnissen und der Altstandortsituation wurde nicht gezogen.

Dem Verfahren ist weiterhin anzumerken, dass erst aufgrund der indirekten Information im Bebauungsplanverfahren, auf Nachfrage des Rhein-Sieg-Kreises die vorgenannten Gutachten vorgelegt und hinsichtlich der bekannten Altstandortsituation überprüft wurden.

Somit wird darauf hingewiesen, dass die im Begründungsteil unter Abschnitt 3.9 Altlasten getroffene Aussage, dass im Bebauungsplangebiet „keine Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen bekannt sind“, unrichtig sind.

Die aktuell im Rahmen der Baugrunduntersuchungen ermittelten Informationen sollten, wie in dem ähnlich gelagerten Bebauungsplanverfahren BP 521 „Gut Friedrichstein“, angemessen berücksichtigt werden.

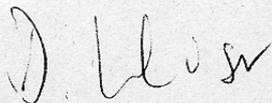
Immissionsschutz:

Das geplante Sondergebiet mit Discountermarkt grenzt in Teilen (vorhandene Bebauung an der Lochner Str.) unmittelbar an ein ausgewiesenes reines Wohngebiet. Durch den Fahrzeugverkehr der Kunden und der Anlieferung des Discountermarkts durch entsprechende Fahrzeuge werden für die Bewohner Störungen durch Lärm hervorgerufen.

Hinzu kommt, dass innerhalb des Planbereichs bereits ein Lebensmittelmarkt vorhanden ist. Dieser soll aufgegeben werden, aber es ist beabsichtigt diesen in einen Getränkemarkt umzunutzen. Vor diesem Hintergrund werden die damit verbundenen betriebsbedingten Geräuschimmissionen nicht entfallen, sondern wirken zusätzlich auf die Bewohner ein.

Es wird die Erstellung einer lärmschutztechnischen Betrachtung der gesamten Immissionssituation, bezogen auf alle benachbarten Wohnhäuser/ Wohngebiete empfohlen.

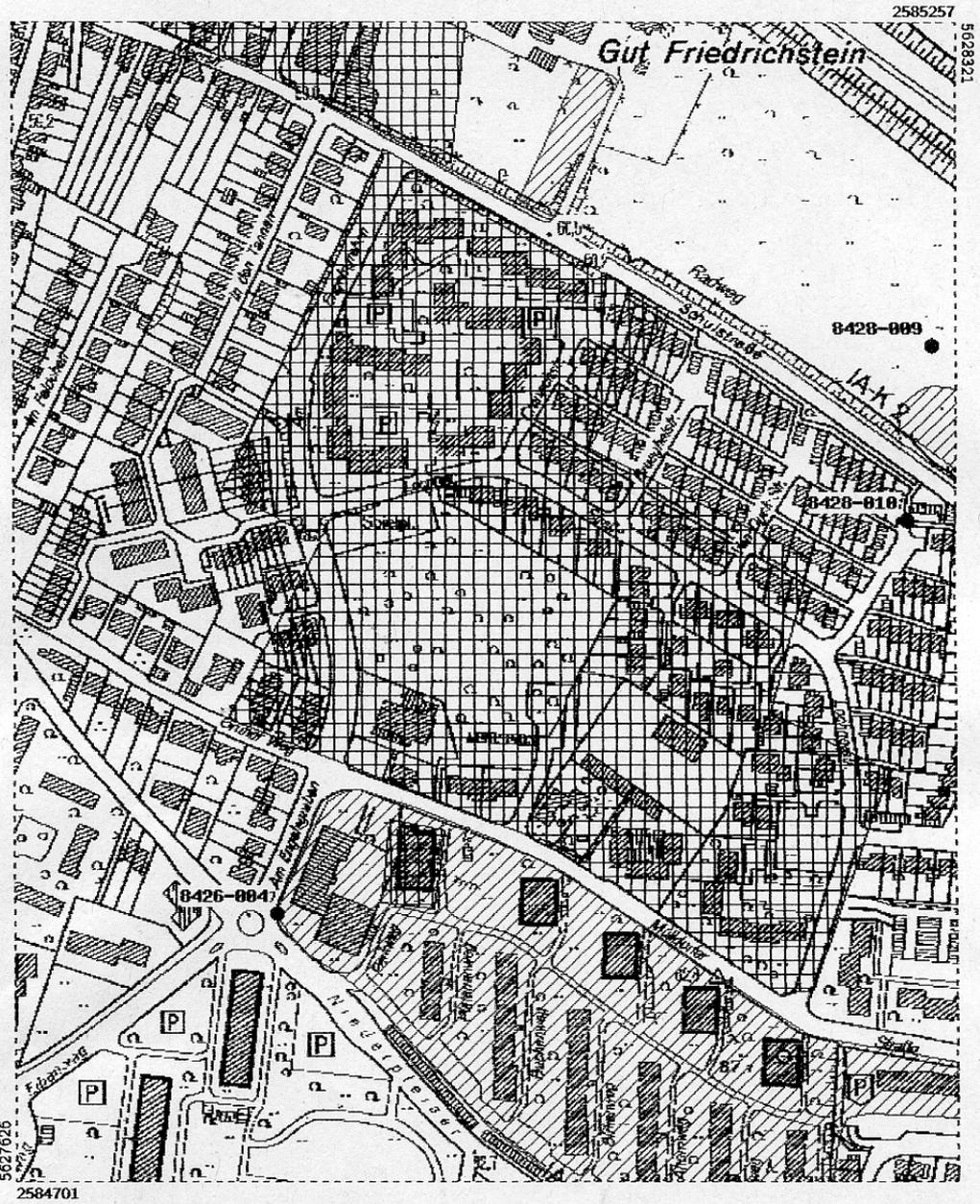
Im Auftrag



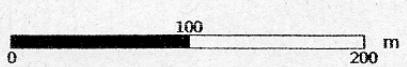
Web-GIS

ungefährer Maßstab: 1:3500

UIS



© Geobasisdaten:
Landesvermessungsamt NRW, Bonn
SU/200225



Erstellt am 8. Juni 2009

(16)

WAHNBACHTALSPERRENVERBAND

– Körperschaft des öffentlichen Rechts –



Wahnachtalsperrenverband · Siegelsknippen · 53721 Siegburg

Stadtverwaltung Sankt Augustin
Fachber. Stadtplanung und Bauordnung
z.Hd. Frau Christine Trimborn
Markt 1

53754 Sankt Augustin



Der Geschäftsführer

Banken:
Kreissparkasse Köln
(BLZ 370 50 2 99) Kto.-Nr. 001 006 360
Commerzbank AG Filiale Siegburg
(BLZ 380 400 07) Kto.-Nr. 3323 003
USt-IdNr. DE 123103760
Steuer-Nr.: 220/5989/0815

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Durchwahl (02241)	Datum
6/10/1-ctr	13.05.2009	Ve	128-117	17. Juni 2009

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 606/1 „Pleiser Acker“ in Sankt Augustin Niederpleis

Sehr geehrte Frau Trimborn,

das Gebiet des Bebauungsplanes liegt im Wasserschutzgebiet meiner Grundwassergewinnungsanlage an der unteren Sieg innerhalb der Wasserschutzzone III B. Die Bestimmungen der am 1. Juli 1985 in Kraft getretenen Wasserschutzgebietsverordnung sind entsprechend zu beachten.

Grundsätzlich bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes 606/1. Folgende Punkte sind jedoch zu berücksichtigen:

1. Für die Umsetzung der Niederschlagsversickerung sind die Vorgaben des RdErl. „Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51a des Landeswassergesetzes“ vom 18. Mai 1998 und der RdErl. „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ vom 26. Mai 2004 zu beachten.
2. Gemäß § 4 (1) 7 der Wasserschutzgebietsverordnung ist lediglich das Versickern von gering verschmutztem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone zulässig. Niederschlagswasser von Dächern mit großflächigen Metalleindeckungen ist der Kategorie „stark verschmutzt“ zuzuordnen und darf somit einer Versickerung nicht zugeführt werden.

Im Rahmen von Baumaßnahmen:

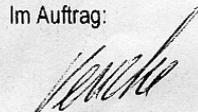
1. Erforderliche Kanalbaumaßnahmen sind gemäß ATV-DVWK-Arbeitsblatt A 142 „Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten (Ausgabe 2002)“ durchzuführen.

2. Bei erforderlichen Straßenbaumaßnahmen sind die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag, Ausgabe 2002)“ zu beachten.
3. Gräben werden nur mit unbelastetem Bodenmaterial verfüllt. Eingeschränkt ist gemäß § 4 (2) 15 der Wasserschutzgebietsverordnung der Einsatz von Recyclingmaterial, industriellen Nebenprodukten oder sonstigen Stoffen.
4. Im Bedarfsfall bei Maßnahmen erforderliche wasserrechtliche Genehmigungen gemäß Wasserschutzgebietsverordnung sind bei der zuständigen Behörde einzuholen.
5. Das Lagern von wassergefährdenden Stoffen im Bereich der Baustellen ist unzulässig.
6. Eine Betankung der eingesetzten Baufahrzeuge ist nur auf speziell dafür genehmigten, befestigten Flächen mit den notwendigen Entwässerungseinrichtungen zulässig.
7. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Baumaschinen ist auf befestigte Flächen mit Anschluss an o.g. Entwässerungseinrichtungen zu beschränken.
8. Baufahrzeuge und Baumaschinen sind täglich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand, insbesondere im Hinblick auf den möglichen Austritt wassergefährdender Stoffe, zu überprüfen. Schon geringfügige Schäden sind sofort zu beheben. Ansonsten sind schadhafte Fahrzeuge und Maschinen kurzfristig unsicher aus dem Wasserschutzgebiet herauszubringen.
9. Bereithaltung von Ölbindemitteln und anderen Sicherheitsmaterialien in ausreichender Menge für unvorhersehbare Schadensfälle.
10. Sanitäre Anlagen im Rahmen von Baumaßnahmen sind abflusslos zu errichten.
11. Einweisung der Baufirmen auf die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen in Wasserschutzgebieten.
12. Die Aufsichtsbehörden und der Wahnbachtalsperrenverband sind bei Ereignissen, die eine Gefährdung des Grundwassers oder eines Oberflächengewässers besorgen lassen, unverzüglich zu benachrichtigen.
13. Es ist ein verbindlicher Alarmplan mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Anlagen des Wahnbachtalsperrenverbandes sind im Plangebiet nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



Andreas Venzke

17

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege

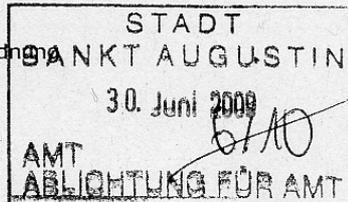


Qualität für Menschen

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Stadt Sankt Augustin
Stadtplanung und Bauordnung
53754 Sankt Augustin



25.06.2009
333.45-124.1/09-003

Frau Sahl
Tel 0228 9834-190
Fax 0221 8284-1502
i.sahl@lvr.de

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 606/1 „Pleiser Acker“
in Sankt Augustin-Niederpleis
hier: frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 13.05.2009 – Az.: 6/10-ctr.

Sehr geehrte Frau Trimborn,

ich bedanke mich für die Übersendung der Planungsunterlagen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für die o.a. Planung.

Die Belange des Bodendenkmalschutzes wurden in den Planunterlagen angemessen berücksichtigt.

Ich bitte Sie jedoch den Hinweis bzw. die Anschrift für die Meldung von Funden / Befunden wie folgt zu ändern:

Beim Auftreten archäologischer Bodenfundde oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder der LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, **Außenstelle Overath, Gut Eichthal, An der B 484, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030,0, Fax: 02206/9030-22** unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Sahl
(I. Sahl)

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Besucheranschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 133
53115 Bonn, Endenicher Straße 129 und 129a
DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof
Bushaltestelle Karlstraße, Linien 621, 634, 636, 637, 638, 639, 800, 843, 845
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Westdeutsche Landesbank, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)
BIC: WELADED, IBAN: DE 84 3065 0000 0000 060061
Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)
BIC: PBNKDEFF370, IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501

5067-01-100-206